

HESSEN



Bericht über die Tätigkeit der Härtefallkommission des Landes Hessen

**Berichtszeitraum 1. Januar 2010
bis 31. Dezember 2010**

**Herausgeber:
Geschäftsstelle der Härtefallkommission, Friedrich-Ebert-Allee 12,
65185 Wiesbaden**

Vorwort

Bereits im Jahr 2005 hatte das Land Hessen auf der Grundlage des § 23a des Aufenthaltsgesetzes¹ eine Härtefallkommission eingerichtet, die aus 19 Mitgliedern des Hessischen Landtags, in aller Regel zugleich Mitglieder des Petitionsausschusses, bestand².

Die entsprechende Verordnung der Landesregierung vom 22. Februar 2005 wurde in der 17. Legislaturperiode des Landtags durch ein Gesetz³ abgelöst auf Grund dessen u.a. die Zusammensetzung und das Verfahren der Kommission geändert worden sind. Mit Änderungsgesetz vom 14. Dezember 2009 wurden Zusammensetzung und Verfahren der Kommission erneut geändert.⁴ Die Härtefallkommission hat nun 23 Mitglieder, sechs mehr als bisher. Neu sind fünf Abgeordnete des Landtags (CDU 2, SPD 1, FDP 1, Bündnis 90/Die Grünen 1) sowie ein zusätzliches Mitglied von dem für soziale Existenzsicherung zuständigen Sozialministerium. Zugangsvoraussetzung für eine Behandlung in der Härtefallkommission ist nun, dass zuvor ein Petitionsverfahren vor dem Hessischen Landtag abgeschlossen wurde. Darüber hinaus ist eine Befassung durch die Härtefallkommission regelmäßig ausgeschlossen, wenn eine Ausländerin oder ein Ausländer in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen im Bundesgebiet begangenen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden ist. Zudem bedürfen Härtefallersuchen nunmehr der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Härtefallkommission. Auch ist eine positive Entscheidung eines Härtefalls durch den Innenminister grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die betreffende Person ihren Lebensunterhalt nicht selbst sichern kann und ausreichender Krankenversicherungsschutz fehlt. Ausnahmen sind nur möglich, wenn ein Dritter eine Verpflichtungserklärung abgibt, oder die zuständige Kommune oder andere Leistungsträger ihr Einvernehmen zu der Anordnung geben.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht erstreckt sich auf das Kalenderjahr 2010. Um zahlenmäßige Entwicklungen besser nachvollziehen zu können, sind auch die Vergleichszahlen des Jahres 2008/2009 sowie die Gesamtstatistik der bisherigen Tätigkeit der HFK seit ihrer Konstituierung im November 2008 beigefügt.

1 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) in der Fassung vom 25.2.2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.7.2009 (BGBl. I S. 2437)

2 Verordnung zur Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes vom 22. Februar 2005 (GVBl. I S. 105)

3 Gesetz zur Einrichtung einer Härtefallkommission (Härtefallkommissionsgesetz – HFKG) vom 30. September 2008 (GVBl. I S. 842)

4 Gesetz zur Änderung des Härtefallkommissionsgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 642)

Weitere Informationen zu Tätigkeit und Verfahren der Härtefallkommission finden sich im Internetauftritt des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport unter <http://www.hmdi.hessen.de> > Bürger & Staat > Ausländerwesen > Härtefallkommission. Dieser Bericht wird dort ebenfalls eingestellt werden.

Der Tätigkeitsbericht wurde von der Geschäftsstelle erstellt und von der Härtefallkommission in ihrer Sitzung am 4. Februar 2011 beschlossen.

1. Die Härtefallkommission des Landes Hessen

1.1. Aufgabe der Härtefallkommission

Die Härtefallkommission ist ein behördenunabhängiges Gremium, das auf der Grundlage des § 23a des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit dem Härtefallkommissionengesetz Empfehlungen zur Gewährung eines Aufenthaltsrechts an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport geben kann, wenn nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen, die ausnahmsweise die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen (§ 23a Abs. 2 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes).

Die Härtefallkommission bietet aufgrund ihrer besonderen Zusammensetzung die Gewähr für eine gründliche und sorgfältige Abwägung der besonderen humanitären und persönlichen Aspekte eines Einzelfalls.

1.2 Zusammensetzung der Kommission im Berichtszeitraum

Die Härtefallkommission setzte sich im Berichtszeitraum aus 23 Persönlichkeiten zusammen die vom Hessischen Landtag, den Kirchen und anderen Nichtregierungsorganisationen oder von staatlichen oder kommunalen Stellen vorgeschlagen worden sind. Im Einzelnen haben folgende Organisationen Mitglieder benannt:

- je einen Vertreter schicken die Katholische Kirche und die Evangelischen Kirchen in Hessen,
- die Liga der Freien Wohlfahrtspflege entsendet zwei Mitglieder,
- jeweils einen Vertreter haben der Hessische Flüchtlingsrat, Amnesty International, die Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen (AGAH), die Landesarbeitsgemeinschaft der hessischen Frauenbüros, die Beratungseinrichtungen für Opfer von Menschenhandel und die Landesärztekammer benannt,
- die Kommunalen Spitzenverbände (Städtetag, Städte- und Gemeindebund, Landkreistag) stellen drei Mitglieder,

- die Landesregierung entsendet vier Vertreter (Innenministerium 2, Sozialministerium 1, Ministerium für Justiz, Integration und Europa 1),
- die zentralen Ausländerbehörden bei den Regierungspräsidien entsenden ein Mitglied und
- der Hessische Landtag fünf Abgeordnete (CDU 2, SPD 1, FDP 1, Bündnis 90/Die Grünen 1).

Die Namen der Mitglieder der Härtefallkommission sowie ihrer Stellvertreter können der im Vorwort erwähnten Internetseite der Kommission entnommen werden. Den Vorsitz in der Kommission führen nach dem Härtefallkommissionsgesetz die Vertreter des Ministeriums des Innern und für Sport. Vorsitzender war demzufolge Ministerialdirigent Wolfgang Hannappel. Er wurde von Ministerialrat Wilfried Schmäing vertreten.

1.3. Verfahrensgrundsätze

1.3.1 Grundsatz der Selbstbefassung

Das Härtefallverfahren ist kein Antragsverfahren. Die Betroffenen, ihr Vertreter oder Dritte können nicht verlangen, dass sich die Härtefallkommission mit einem bestimmten Fall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft (vgl. § 23a Abs. 2 Satz 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes). Nur wenn ein Mitglied der Härtefallkommission die Eingabe aufgreift, kann sich die Härtefallkommission damit befassen.

Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass überwiegend Fälle eingebracht worden sind, die nach Überzeugung des jeweiligen Mitglieds in humanitärer und persönlicher Hinsicht so gewichtig waren, dass sie Aussicht auf eine positive Entscheidung der Härtefallkommission boten. Die hierdurch bedingte starke Vertrautheit der einen Fall aufgreifenden Mitglieder mit den individuellen Besonderheiten des Falles hat sich oftmals auch insofern positiv ausgewirkt, dass die Mitglieder bzw. die von ihnen vertretenen Organisationen den weiteren Integrationsprozess z.B. durch Arbeitsplatz- und Ausbildungsangebote, Hilfe bei der (Lehr-)Stellensuche und andere Leistungen unterstützt haben.

1.3.2 Ausschlussgrund für die Behandlung

Zwingende Zulässigkeitsvoraussetzung für die Behandlung in der Härtefallkommission ist, dass zuvor eine Petition beim Hessischen Landtag abgeschlossen wurde. Ist dies nicht der Fall, lehnt die Geschäftsstelle die weitere Behandlung der Eingabe ab.

1.3.2 Ausschlussgründe für die Befassung

Eingaben werden von der Härtefallkommission grundsätzlich nicht behandelt, wenn

- der Ausländer oder die Ausländerin in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen im Bundesgebiet begangenen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden ist,
- für die ausländerrechtliche Entscheidung nicht die örtliche Zuständigkeit einer hessischen Ausländerbehörde gegeben ist,
- der Ausländer oder die Ausländerin nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist,
- das Ziel in einem anderen aufenthaltsrechtlichen Verfahren erreicht werden kann,
- ein behördliches oder gerichtliches Verfahren anhängig ist, das die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht der Ausländerin oder des Ausländers zum Gegenstand hat,
- in gleicher Sache zur selben Zeit ein Petitionsverfahren beim Hessischen Landtag anhängig ist,
- nicht die Erteilung eines Aufenthaltstitels angestrebt wird,
- das Vorbringen ausschließlich einen Sachverhalt betrifft, der nach dem Asylverfahrensgesetz vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen ist,
- ein Aufenthaltstitel auf Grund des § 5 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes versagt wurde,
- wenn mit dem konkreten Abschiebevorgang bereits begonnen wurde,
- kein Einverständnis des Ausländers oder der Ausländerin zur Behandlung des Falles in der Härtefallkommission vorliegt,

- keine Vollmacht vorliegt, sofern die Eingabe nicht von dem betroffenen Ausländer selbst stammt,
- keinerlei Gesichtspunkte dargelegt sind, die trotz einer bestehenden Ausreisepflicht die weitere Anwesenheit des Ausländers oder der Ausländerin im Bundesgebiet aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen rechtfertigen könnten,
- der Inhalt einer früheren Eingabe mit der sich die Härtefallkommission bereits befasst hat, ohne wesentliches neues Vorbringen wiederholt wird.

1.3.3 Vorprüfungsverfahren, Vorprüfungsausschuss

Die Geschäftsstelle führt zunächst eine Vorprüfung der Eingaben durch und stellt fest, ob einer der festgelegten „Nichtbefassungsgründe“ vorliegt. Wenn nicht, wird die Eingabe den Mitgliedern der Kommission zur Verfügung gestellt, die in eigener Verantwortung entscheiden, ob sie einen Fall aufgreifen. Kommt die Geschäftsstelle zum Ergebnis, dass Gründe vorliegen, die zur „Nichtbefassung“ führen würden, legt sie den Fall der Vorprüfungskommission vor. Diese besteht aus drei von der Kommission gewählten Mitgliedern, derzeit Vertretern der Liga der Freien Wohlfahrtsverbände, der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte und des Ministeriums des Innern und für Sport. Verlangt auch nur ein Mitglied der Vorprüfungskommission, dass der Fall ausnahmsweise doch in der Kommission behandelt werden soll, gelangt er in das normale Verfahren und kann von einem Mitglied aufgegriffen werden.

1.3.4 Aussetzung der Abschiebung

Wenn eine Eingabe von einem Mitglied der Härtefallkommission aufgegriffen und damit zur Beratung angenommen wurde, werden aufenthaltsbeendende Maßnahmen gemäß § 6 HFKG für die Dauer des Härtefallverfahrens, in der Regel jedoch nicht über einen Zeitraum von drei Monaten hinaus, ausgesetzt. Der „Abschiebeschutz“ beginnt daher nicht schon mit dem Eingang der Eingabe bei der Geschäftsstelle der Härtefallkommission.

1.3.5 Entscheidung der Kommission

Die Kommission hat im Berichtszeitraum mit Zwei-Drittel-Mehrheit der gesetzlich bestimmten Mitglieder entschieden. Hierbei ist in jedem Einzelfall sorgfältig abgewogen worden, welche individuellen Lebensumstände im Falle eines Vollzugs der Ausreisepflicht bei dem, der oder den Ausreisepflichtigen zu besonderen Härten führen würden. Dabei kamen keine schematischen Kriterien oder Bewertungskataloge zur Anwendung. Vielmehr sind alle Lebensaspekte einer umfassenden Gesamtabwägung unterzogen worden. In der Mehrzahl der Fälle gab es neben positiven Gesichtspunkten, die für ein Verbleiben sprachen, auch einem solchem Recht entgegenstehende Gründe, was mitunter zu schwierigen Abwägungen und auch längeren Diskussionen in der Härtefallkommission führte. Gleichwohl wurde in aller Regel ein einvernehmliches Votum erzielt. Knappe Mehrheiten für oder gegen ein Härtefallersuchen waren eher die Ausnahme.

1.3.6 Entscheidung des Ministeriums des Innern und für Sport

Hat die Kommission ein Härtefallersuchen gestellt, prüft das Ministerium des Innern und für Sport als oberste Aufsichtsbehörde für das Ausländerrecht, ob dem Ersuchen gefolgt wird. Der Minister ist hierbei nicht an die Wertung der Kommission gebunden, sondern entscheidet frei, ob und unter welchen Bedingungen und Auflagen der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet ermöglicht wird (§ 23a Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes). Bejaht auch das Ministerium das Vorliegen eines Härtefalls, wird die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, gegebenenfalls vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen, angeordnet.

2. Geschäftsstelle der Härtefallkommission

Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission ist bei dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65187 Wiesbaden eingerichtet; E-Mail: hfk@hmdis.hessen.de.

Neben der gesetzlich zugewiesenen Aufgabe der Vorprüfung obliegt es der Geschäftsstelle, die Sitzungen der Härtefallkommission vorzubereiten.

Daneben hält die Geschäftsstelle den Kontakt zu den Ausländerbehörden und benachrichtigt diese insbesondere vom Fortgang des Härtefallverfahrens.

Weiter begleitet die Geschäftsstelle den Vollzug der ministeriellen Anordnungen nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes.

3. Statistische Angaben für den Berichtszeitraum 2010

3.1. Verfahrenseingänge/Vorprüfung durch die Geschäftsstelle

Im Jahr 2010 sind 80 neue Härtefalleingaben für 160 Personen bei der Geschäftsstelle eingegangen. Gegenüber 2009 blieb deren Anzahl im Berichtszeitraum somit konstant.

Der mehrheitliche Anteil der durch die Geschäftsstelle abschließend bearbeiteten Vorprüfungen hat zu positiven Ergebnissen geführt. Am Vorliegen eines Ausschlussgrundes wegen Straffälligkeit scheiterte die inhaltliche Befassung des Gremiums nur in sehr wenigen Fällen.

Insgesamt wurden 8 Eingaben wegen des Vorrangs des Petitionsverfahrens als unzulässig verworfen, wobei mit der Zurückweisungsentscheidung unter Umständen nur eine vorläufige Erledigung verbunden war, denn nach einem Wegfall des Zurückweisungsgrundes konnte bzw. kann eine erneute Eingabe eingereicht werden.

Weitere 15 Eingaben (darunter 3 Eingaben wegen des Ausschlussgrundes bei Straffälligkeit) wurden wegen Nichterfüllung der in den Verfahrensgrundsätzen festgelegten Befassungskriterien dem Vorprüfungsausschuss vorgelegt. In 5 der 15 Fälle hat der Vorprüfungsausschuss sein Veto gegen die Nichtbefassungsempfehlung der Geschäftsstelle eingelegt. Lediglich in einem dieser fünf Fälle kam letztendlich ein Ersuchen für einzelne von der Eingabe umfasste Personen zustande.

Eine Eingabe wurde von den Kommissionsmitgliedern nicht aufgegriffen und war daher mit dem Vorprüfungsverfahren abgeschlossen.

Weitere 13 Eingaben haben sich durch Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund anderer Rechtsgrundlagen oder auf andere Weise, insbesondere Rücknahme erledigt.

Bei 41 Eingaben (Anmerkung: Bei einer bereits im Jahre 2009 statistisch erfassten Eingabe ist der Aufgriff erst im Jahre 2010 erfolgt) mit 95 betroffenen Personen hat die Kommission von ihrem Selbstbefassungsrecht Gebrauch gemacht und die Fälle zur näheren Betrachtung aufgegriffen. Hinzu kamen noch 18 unerledigte Fälle (47 Personen) aus dem Vorjahr, so dass insgesamt 59 Eingaben, die 142 Personen betrafen, anhängig waren.

3.2. Beratungsergebnisse der Härtefallkommission

Die Kommission trat im Jahr 2010 zu insgesamt acht Sitzungen zusammen.

Es wurden 49 Härtefallanträge, teilweise aus dem Vorjahr, für 110 Personen abschließend inhaltlich beurteilt. Die Zahl der beratenen Eingaben lag damit bei durchschnittlich ca. sechs je Sitzung. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer einer Eingabe betrug in den 49 entschiedenen Fällen 116 Tage.

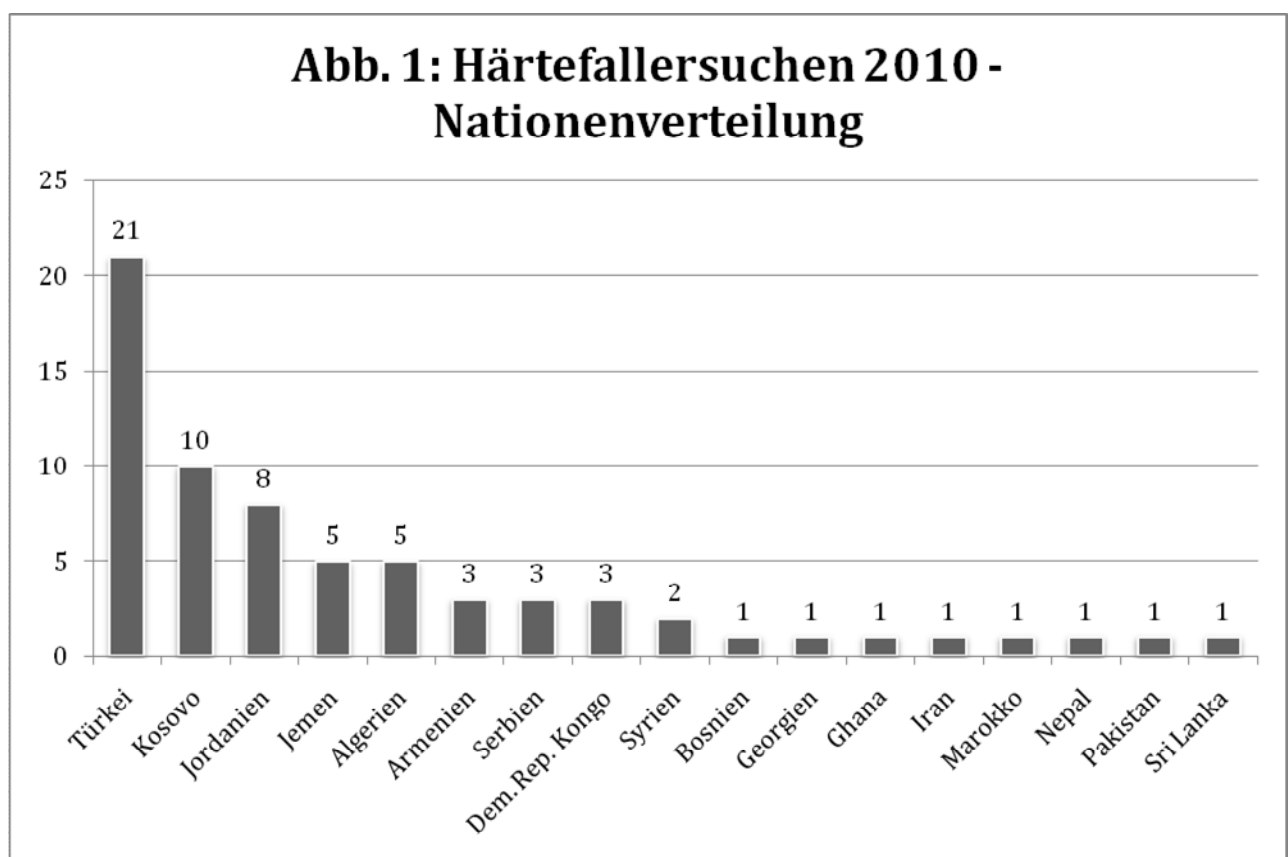
In 12 Fällen mit 27 Personen hat die Kommission nach intensiver mündlicher Beratung kein Härtefallersuchen beschlossen. Ausschlaggebend dafür waren meist eine nicht gelungene wirtschaftliche und gesellschaftliche Integration sowie Straftaten von einigem Gewicht.

Vier weitere Fälle, die 4 Personen betrafen, sind von den einbringenden Kommissionsmitgliedern wieder zurückgezogen worden.

Die Kommission hat in 33 Fällen, von denen 68 Ausländerinnen und Ausländer betroffen waren, festgestellt, dass dringende humanitäre Gründe den weiteren Aufenthalt in Deutschland erfordern. In diesen Fällen hat sie daher den Minister des Innern und für Sport ersucht, diesen Personen ein Aufenthaltsrecht zu gewähren. Hiervon haben sich vier Ersuchen nicht auf alle, sondern nur auf einzelne von der Eingabe umfasste Personen bezogen. Die Quote der Härtefallersuchen der Kommission an das Innenministerium lag damit bei 67 Prozent.

Mit 31 Prozent waren wie im Vorjahr Ausländerinnen und Ausländer aus der Türkei die größte Gruppe. Insgesamt erfolgten Ersuchen für Personen aus 17 Staaten. Mit 60 Prozent betraf die überwiegende Anzahl der Ersuchen erneut Einzelpersonen.

Die Herkunftsländer der 68 Personen, für die 2010 Härtefallersuchen gestellt wurden, schlüsseln sich wie in Abbildung 1 dargestellt auf.



Am Jahresende 2010 waren demnach 10 Härtefallanträge für 32 Personen unerledigt. Die noch ausstehenden Entscheidungen werden im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2011 berücksichtigt.

3.3. Umsetzung durch das Innenministerium

In 14 Fällen mit 38 Personen, in denen die Kommission 2010 ein Ersuchen stellte, gab der Minister den Ersuchen statt. Bei weiteren 10 bereits im Jahre 2009 an das Ministerium gerichteten Ersuchen, von denen 27 Personen betroffen waren, erging die Entscheidung über die Anordnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23a AufenthG erst im Laufe des Jahres 2010. Der Minister hat im Jahr 2010 demnach insgesamt 24 Härtefallersuchen für 65 Personen entsprochen.

Eine ablehnende Entscheidung wurde im Berichtszeitraum lediglich in einem bereits aus dem Jahr 2009 stammenden Fall mit 2 betroffenen Personen getroffen. Grund hierfür war die fehlende Perspektive, den Lebensunterhalt eigenständig ohne Inanspruchnahme staatlicher Sozialleistungen sichern zu können.

In insgesamt 21 Fällen mit 37 Personen steht die abschließende Entscheidung des Ministeriums noch aus.

3.4. Erteilte Aufenthaltserlaubnisse

Seit der Konstituierung der Härtefallkommission im November 2008 haben bislang 110 Ausländerinnen und Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach der Härterege- lung des § 23a AufenthG erhalten.

Lediglich in sechs Fällen mit 18 betroffenen Personen standen zum Stichtag 31. Dezember 2010 die Umsetzungsentscheidungen der insoweit zuständigen Ausländerbehörden noch aus. Ursächlich hierfür waren zumeist fehlende Pässe bzw. ein noch nicht vollständig gesicherter Lebensunterhalt.

4. Spruchpraxis der Härtefallkommission

Für das Jahr 2010 (linke Spalte), den Berichtszeitraum vom 21. November 2008 bis 18. Dezember 2009 (mittlere Spalte) und den Gesamtzeitraum seit der Konstituierung der Härtefallkommission im November 2008 (rechte Spalte) ergaben sich zusammenfassend die nachfolgend dargestellten Eingangs- und Erledigungszahlen. Dabei ist zu beachten, dass sich die von der Kommission und dem Ministerium des Innern und für Sport getroffenen Entscheidungen zum Teil noch auf Anträge beziehen, die aus den Vorjahren stammen. Zahlen in Klammern beziehen sich auf die jeweils betroffenen Personen.

Berichtszeitraum	2010	2008/ 2009	insgesamt (ab 2008)
Verfahrenseingänge/Erledigungen			
Härtefalleingaben (Neueingänge)	80 (160)	121 (248)	201 (408)
Sonstige Erledigung (Rücknahme, Ausreise, etc.)	13	11	24
Ablehnung einer Befassung	18	12	30
Verfahren, die in die Härtefallkommission eingebracht wurden	41 (95)	92 (192)	133 (287)
noch in Bearbeitung befindliche Vorprüfungsfälle	8	6	
Beratungsergebnisse der Härtefallkommission			
Insgesamt beratene Fälle	49	74	123
davon:			
Härtefallersuchen durch Kommission	33 (68)	51 (103)	84 (171)
Kein Härtefallersuchen an Innenministerium	12 (27)	21 (34)	33 (61)
Sonstige Erledigung, insbesondere Antragsrücknahme	4 (4)	2 (5)	6 (9)
Noch nicht abgeschlossene Verfahren	10 (32)	18 (47)	
Umsetzung durch das Innenministerium			
Härtefallersuchen entsprochen	24 (65)	37 (63)	61 (128)
Härtefallersuchen nicht entsprochen	1 (2)	1 (1)	2 (3)
Noch offene Entscheidungen	21	13	

5. Beispielfälle aus der Arbeit der Härtefallkommission

In den nachfolgend aufgeführten Beispielen wurde von der Kommission eine Empfehlung ausgesprochen und ein Härtefallersuchen an den Innenminister gerichtet:

Fall 1:

Ein 23-jähriger junger Mann aus dem ehemaligen Jugoslawien, dessen Asylverfahren erfolglos blieben, lebt seit 1999 im Bundesgebiet. Er verfügt über feste Arbeitsplätze und ist von Sozialleistungen unabhängig. Er spricht ausreichend deutsch und ist gut in die hiesige Gesellschaft integriert. Seine Eltern und Geschwister leben allesamt im Bundesgebiet.

Den maßgeblichen Stichtag für ein Bleiberecht nach den Bleiberechtsbeschlüssen der Innenministerkonferenz hat er um 10 Monate verpasst. Dennoch erhielt er aufgrund eines Behördenfehlers eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, deren Verlängerung später jedoch abgelehnt wurde. Die Härtefallkommission hielt es für unbillig, dem jungen Mann, der aufgrund der erhaltenen Aufenthaltserlaubnis bereits Dispositionen, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden konnten, getroffen hat, nunmehr einen weiteren Aufenthalt zu versagen, zumal er heute die Voraussetzungen der Bleiberechtsregelung erfüllen würde.

Sie hat deshalb in großer Übereinstimmung ein Ersuchen an den Innenminister gestellt, dem auch entsprochen wurde.

Fall 2:

Ein Ehepaar aus dem ehemaligen Jugoslawien lebt seit mehr als zehn Jahren in Deutschland. Gleichwohl konnten die Eheleute kein Aufenthaltsrecht nach der gesetzlichen Altfallregelung erhalten. Deutliche Ansätze für eine gelungene Integration in wirtschaftlicher Hinsicht sind jedoch zu erkennen. Denn trotz seiner Sprachdefizite und seines fortgeschrittenen Alters ist es dem Ehemann gelungen, im Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Aufgrund des erzielten Erwerbseinkommens ist er in der Lage, seinen und den Lebensunterhalt seiner schwer kranken und betreuungsbedürftigen Frau unabhängig von öffentlichen Leistungen zu bestreiten. Zu berücksichtigen ist insoweit auch, dass alle ihre Kinder in Deutschland leben und bereits ein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet erlangt haben. Die Härtefallkommission hielt unter diesen

Umständen eine Rückführung für ausgeschlossen und stellte ein Härtefallersuchen an den Innenminister, dem auch entsprochen wurde.

Fall 3:

Eine achtköpfige Familie aus dem Nahen Osten lebt seit nahezu zwei Jahrzehnten in Deutschland. Vier der sieben Kinder sind in Deutschland geboren und haben ihre Sozialisation ausschließlich durch die hiesigen Lebensverhältnisse erfahren. In Ihrem Lebensumfeld sind die Kinder bestens integriert. Sie nehmen am gesellschaftlichen Leben teil und haben sich einen festen - auch deutschen - Freundeskreis aufgebaut. Die schulischen Leistungen sind ausgezeichnet.

Ein Aufenthaltsrecht nach der gesetzlichen Altfallregelung konnten sie gleichwohl nicht erhalten, da hier der Vorwurf der unzureichenden Mitwirkung bei der Passbeschaffung seitens der Kindeseltern im Raume stand und es zudem an einer eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts mangelte. Trotz der fehlenden wirtschaftlichen Basis der Familie richtete die Kommission insbesondere im Interesse der sieben hier aufgewachsenen und völlig verwurzelten Kinder ein Härtefallersuchen an den Innenminister. Der Innenminister hat dem Ersuchen im Hinblick auf die Erklärung der Kommune, anfallende Kosten des Lebensunterhalts tragen zu wollen, entsprochen, die Erfüllung der Passpflicht jedoch zur Voraussetzung für die Erteilung eines Bleiberechts gemacht.

6. Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die Härtefallkommission in Hessen auch im zurückliegenden Jahr trotz veränderter Vorzeichen bewährt hat.

Die anfangs geäußerten Befürchtungen, durch die Aufstockung der Kommission auf 23 Mitglieder werde es zu einer Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit und zu endlosen Diskussionen in der Kommission kommen, haben sich nicht bewahrheitet. Im Gegenteil: Es hat sich im Laufe der bisherigen gemeinsamen Arbeit innerhalb des Gremiums eine sehr konstruktive Gesprächs- und „Streitkultur“ entwickelt, die sich als eine fruchtbare Grundlage bei der Wahrnehmung dieser verantwortungsvollen Aufgabe bewährt hat. Auch die Einführung der Zwei-Drittel-Mehrheit hat nicht zu der von vielen vermuteten Selbstblockade der Kommission geführt. Vielmehr wurde in

der großen Mehrzahl aller Fälle ein einvernehmliches Votum erzielt. Knappe Mehrheiten für oder gegen ein Härtefallersuchen waren eher die Ausnahme.

Als problematisch hat sich das zwingende Erfordernis der Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes hinsichtlich der Anordnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a Abs. 1 AufenthG erwiesen. Insbesondere Alte, Kranke und traumatisierte Ausländerrinnen und Ausländer waren nämlich oftmals nicht in der Lage, einen für sie bezahlbaren Krankenversicherungsschutz zu erhalten.

Wiesbaden, den 24. Februar 2011